

II-443 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

31.7.1964

151/A.B.
zu 165/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. Schmitz
auf die Anfrage der Abgeordneten Brauneis und Genossen,
betreffend zollfreie Einfuhr alkoholarmen Bieres.

-.-.-.-.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Brauneis und Genossen vom 17. Juli 1964, Nr. 165/J, betreffend zollfreie Einfuhr alkoholarmen Bieres, beehe ich mich mitzuteilen:

Nach der bestehenden Gesetzeslage setzen sich die Eingangsabgaben für Bier der TNr. 22.03 A zusammen aus dem Zoll laut Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74/1958, der Biersteuer laut Biersteuergesetz, BGBl. Nr. 264/1955, der Ausgleichsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz, BGBl. Nr. 300/1958, und dem Außenhandelsförderungsbeitrag laut Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz, BGBl. Nr. 214/1954. Die Eingangsabgabenbelastung für ein Hektoliter Bier bei der Einfuhr in Zisternen und einem angenommenen Preis-franko-Grenze von rund 400 S beträgt demnach 28 S an Zoll, 41 S an Ausgleichsteuer, 83 S an Biersteuer und 1 S an AF-Beitrag, zusammen 153 S.

Hinsichtlich einer Zollbegünstigung für das in Rede stehende Bier kommt mangels einer Tarifanmerkung, die dem Bundesministerium für Finanzen die Möglichkeit gäbe, in Fällen nicht bestehender oder nicht bedarfsdeckender Inlandserzeugung den Zoll zu ermässigen oder zu erlassen, nur der § 6 des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, in Frage. Danach ist das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, Zölle aus preis-oder versorgungspolitischen Gründen sowie zur Hintanhaltung zeitbedingter Notstände allgemein oder im Einzelfall zu ermässigen. Da im gegenständlichen Fall ein Notstand nicht vorliegt und die Entrichtung des tarifmässig vorzuschreibenden Zolles weder einen preispolitischen Grund für die Gewährung der Zollfreiheit noch die fehlende Inlandserzeugung von alkoholarmen Biersorten eine versorgungspolitische Notwendigkeit darstellen, ist dem Bundesministerium für Finanzen keine Möglichkeit gegeben, eine Begünstigung für alkoholarme Biere - die sich im übrigen nach dem Wort laut des § 6 Zolltarifgesetz nur auf den Zoll und nicht auf die anderen Komponenten der Eingangsabgabenbelastung erstrecken könnte - zu gewähren.

151/A.B.

- 2 -

zu 165/J

Die Biersteuervorschriften sehen für einen solchen Import überhaupt keine Steuerbefreiung vor. Entsprechend dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung trägt jedes eingeführte Bier die gleiche Steuerbelastung wie ein vergleichbares, im Inland hergestelltes. Die Nichterhebung der Biersteuer für eingeführtes Bier, das im Inland an Verbraucher abgegeben werden soll, hätte eine schwere Diskriminierung des inländischen Bieres zur Folge und wäre ein Verstoss gegen die Gleichmässigkeit der Besteuerung. Ebenso ist aus Gründen der Nichtdiskriminierung eine Nachsicht der Ausgleichsteuer für Importbier ausgeschlossen.

Im vorliegenden Fall können aber auch Billigkeitsmassnahmen nicht in Erwägung gezogen werden, da hiefür die in § 183 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, zwingend geforderten Voraussetzungen fehlen. Die vorliegende Anfrage bezweckt nämlich die Gewährung der Eingangsabgabenfreiheit für 100.000 Hektoliter alkoholarmen Bieres, also für die Ware an sich, während nach § 183 des Zollgesetzes 1955 ein Abgabennachlass auf die Person des Zollschuldners bzw. den besonderen Einzelfall eines Importgeschäftes abgestellt ist. Da für eine Ermessensentscheidung des Bundesministeriums für Finanzen nach der zitierten Gesetzesstelle überhaupt kein Raum gegeben ist, können keine Massnahmen ergriffen werden, die es ermöglichen würden, 100.000 Hektoliter alkoholarmen Bieres zollfrei aus dem Zollausland nach Österreich einzuführen.

-.-.-.-